



REIT- UND FAHRVEREIN
NORTRUP

Beschluss zur Ableistung von Arbeitsstunden

bei Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen

1. Zweck

Jedes aktive Vereinsmitglied ist verpflichtet eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden bei Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen abzuleisten. Werden diese Stunden nicht geleistet, ist eine finanzielle Ersatzleistung zu entrichten, um diese Arbeit von externen Dienstleistern ausführen zu lassen.

2. Anzahl und geldlicher Gegenwert der Arbeitsstunden

- a) Aktive Mitglieder **ab 18 Jahren** haben jährlich **15 Arbeitsstunden** zu leisten.
- b) Aktive Mitglieder **unter 18 Jahren und Fahrer** haben jährlich **8 Arbeitsstunden** zu leisten. Bei Kindern unter 14 Jahren sind diese von einem Elternteil/Familienmitglied zu erbringen.
- c) **Aktive Familien** haben jährlich **15 Arbeitsstunden** je aktivem Erwachsenen zu leisten.
- d) Nicht abgeleitete Arbeitsstunden werden mit **10€/Std.** in Rechnung gestellt und im Februar des Folgemonats per Lastschrift eingezogen.
- e) Passive Mitglieder, Hobby-Horsing-Kinder und Turnierreiter ohne Hallenutzung müssen keine Arbeitsstunden ableisten.
- f) Bei einem Eintritt nach dem 30.06. muss **nur die Hälfte** der Arbeitsstunden erbracht werden.

3. Vertretung

Arbeitsstunden können vertretungsweise von anderen Familienmitgliedern oder Partnern erbracht werden.

4. Erfassung

Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt über den Stundennachweiszettel des jeweiligen Mitglieds/der jeweiligen Familie. Für die Erfassung ist das Mitglied selbst verantwortlich. Bei vom Vorstand offiziell angesetzten Terminen zu Arbeitseinsätzen oder bei Veranstaltungen zeichnet ein Vorstandsmitglied die geleisteten Stunden ab. Bei Arbeitsleistungen, die außerhalb von angesetzten Terminen erbracht werden, oder wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, vertraut der Vorstand auf das wahrheitsgemäße Erfassen der geleisteten Stunden. Sollte sich mit der Zeit zeigen, dass dieses Vertrauen nicht gerechtfertigt ist, muss jede Arbeitsstunde vom Vorstand abgezeichnet werden.

5. Arbeitsstunden

Anzuerkennende Tätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses sind:

- a) Leistungen, die im Rahmen von offiziell angesetzten Arbeitseinsätzen erbracht werden.
- b) Leistungen, die zur Vor- und Nachbereitung von Vereinsveranstaltungen erbracht werden.

c) Leistungen die zur Reinigung der Räumlichkeiten in der Reithalle, oder zur Pflege der Außenanlage erbracht werden. Durch Benutzung der Räumlichkeiten entstehende Verschmutzungen sind weiterhin vom Verursacher direkt zu beseitigen.

d) Leistungen, die auf einer Veranstaltung (z.B. auf dem Turnier) erbracht werden.

Arbeitsstunden dürfen nicht ausschließlich auf den Turnieren oder Veranstaltungen erbracht werden. Ehrenamtliche Vorstandsarbeit zählt nicht als Arbeitsstunde. Nicht als Arbeitsstunden anerkannt, werden außerdem allgemeine Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Reitbetrieb auftreten, wie z.B. Fegen, Entfernen von Pferdekot, etc.

6. Übertragung in das Folgejahr

Eine Übertragung in das Folgejahr ist nicht möglich. Die Stundennachweise sind bis spätestens 31.01. des Folgejahres in den Briefkasten an der Halle zu werfen oder bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.

7. Bekanntmachung von Arbeitseinsätzen

Arbeitseinsätze sind rechtzeitig im Voraus und öffentlich anzukündigen, damit jedes Vereinsmitglied die Chance hat seine Arbeitsstunden abzuleisten.

8. Berechnung und Einzug

Die Berechnung des ggfs. zu entrichtenden Geldbetrags erfolgt voraussichtlich im Februar des Folgejahres. Der Einzug erfolgt auf Grundlage der für die Beitragserhebung angewendeten Zahlungsart.

9. Änderung der Mitgliedschaft

Ändert sich die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres von aktiv auf passiv, wird diese Änderung genau wie eine Kündigung erst zum 31.12. des Jahres wirksam. Es sind somit im Änderungs-/Kündigungsjahr noch die vereinbarten Stunden abzuleisten.

10. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird als Aushang in der Reithalle und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

11. Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Beschlusses entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds abschließend und verbindlich.

12. Gültigkeit und Inkrafttreten

Dieser Beschluss ist gültig, nachdem die Mitgliederversammlung positiv darüber entschieden hat und bleibt bis zur Veröffentlichung eines neuen Beschlusses unbefristet in Kraft.

Im Namen des Vorstandes

Silke Peters

(1.Vorsitzende)

--Aktualisierte Fassung 2024---